



An den Grossen Rat

22.5035.03

ED/P225035

Basel, 3. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 2. Mai 2023

Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken» zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2022 die nachstehende Motion Sandra Bothe dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In der Beantwortung der Interpellation betreffend "kein Nachteil in der Schullaufbahn wegen Corona" kommt zum Ausdruck, dass der Regierungsrat bisher weder zusätzliche Massnahmen zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre ergriffen hat (Forderung Anzug Benz Oktober 20) noch diese in Zukunft plant.

Nach zwei Jahren Pandemie braucht es verbindliche Unterstützungsmassnahmen. Die Lernbedingungen für die Schüler:innen haben sich seit Beginn der Pandemie Anfang 2020 stark verändert. Die Erwartungen an die Leistungen der Kinder und Jugendlichen sind hingegen dieselben. Basierend auf den Erkenntnissen der Umfrage der "Swiss Corona Stress Study" vom März und November 2021 der Universität Basel lässt sich sagen, dass der Schuldruck - verursacht durch die Pandemie aufgrund des verpassten Lernstoffs wegen des Lockdowns und Quarantänemassnahmen - ein gewichtiger Belastungsfaktor ist und zu schweren depressiven Symptomen bei Kindern und Jugendlichen führen kann.

Nach den Herbstferien 2021 hat sich die Lage in den Schulen nochmals gravierend zugespitzt. Der Ausfall von Lehr- und Fachpersonen auf allen Schulstufen führt zu zusätzlichen Unterrichtsausfällen. Schülerinnen und Schüler werden von Stellvertretenden unterrichtet, Förderunterricht und individuelle Förderlektionen werden teilweise gestrichen. Der Umstand führt zu weiteren schulischen Defiziten und in der Folge zu einer Verschlechterung der Bildungsqualität. Leistungsunterschiede zwischen den Schüler:innen und innerhalb der Klasse werden verstärkt und die Chancengerechtigkeit leidet. Besonders belastend ist die Situation für Schülerinnen und Schüler, die von einem Stufenwechsel am Ende der 6. Primar- bzw. am Ende der 3. Sekundarklasse betroffen sind.

Einerseits ist die Bildungsqualität auf allen Schulstufen sicherzustellen und andererseits sollen die Folgen der Corona-Schuljahre weder schulisch noch gesundheitlich langfristig zu einem Nachteil der Basler Schülerinnen und Schüler werden. Deshalb sind Ausgleichsmassnahmen zur Unterstützung und Schliessung der Wissenslücken notwendig, damit die Kinder und Jugendlichen ein Fundament haben, um ihr effektives Potential auszuschöpfen.

Die Motionär:innen fordern den Regierungsrat auf, nachteilige Konsequenzen bei der Schullaufbahn der Schülerinnen aufgrund der Corona-Pandemie auszugleichen. Die Massnahmen sollen befristet für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 gültig sein und sind innerhalb von 6 Monaten umzusetzen.

Anfang 2024 soll die Situation gemeinsam mit den Schulstandorten neu beurteilt werden. Der Erziehungsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen über eine Weiterführung der Massnahmen beraten. Die befristeten Anpassungen dienen dazu, die Bildungsqualität sicherzustellen ohne zusätzlichen Druck auf die Schüler:innen aufzubauen.

Sekundarschule

- Nach Eintritt in die Sekundarschule soll der Lernstand in den Grundlagefächern Deutsch/Mathematik/Fremdsprachen in allen drei Leistungszügen P/E/A bei den Schülerinnen erhoben werden. Die Standortbestimmung wird von der Fachlehrperson vorgenommen. Ein zusätzliches Förderangebot soll diejenigen Schülerinnen und Schüler unterstützen, die Lernlücken in einzelnen Fächern aufweisen und die Lernbrücke freiwillig besuchen (z.B. Herbst- bis Frühlingsferien).
- Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen: Damit die Schülerinnen und Schüler Zeit haben, ihre Wissenslücken zu schliessen, werden sie im ersten Semester provisorisch befördert, wenn sie die Leistungsanforderungen nicht erreichen. In das Zeugnis wird «provisorisch befördert» eingetragen.
- Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen: Für Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, ist ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen gemäss bestehender Laufbahnverordnung weiterhin möglich.

Weiterführende Schulen (Gymnasium/FMS/IMS/WMS)

- Befristet auf die Eintritte in den Schuljahren 22/23 und 23/24 treten Schüler und Schülerinnen definitiv in die betreffende weiterführende Schule über.

Die Dauer der Corona-Schuljahre hat Konsequenzen auf allen Schulstufen, auch auf die Primarschule, hier insbesondere auf die Mittelstufe (4. bis 6. Klasse). Basierend darauf bitten die Unterzeichneten, diese Schülerinnen und Schüler besonders im Blick zu behalten und die Kinder mit niederschwelligen Förderangeboten zu begleiten, zu unterstützen und die Chancengerechtigkeit sicher zu stellen.

Sandra Bothe, Pascal Pfister, Edibe Gölgeli, Karin Sartorius, David Wüest-Rudin, Beatrice Messerli, Claudio Miozzari, Fleur Weibel, Niggi Daniel Rechsteiner, Brigitte Kühne, Oliver Bolliger, Johannes Sieber, Marianne Hazenkamp-von Arx, Jérôme Thiriet, Melanie Nussbaumer, Tim Cuénod, Sasha Mazzotti, Lea Wirz, Bülent Pekerman, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Franz-Xaver Leonhardt»

1. Ausgangslage

Mit Bericht vom 15. Juni 2022 hat der Regierungsrat zur Motion Stellung genommen. Der Regierungsrat ging davon aus, dass die meisten Schülerinnen und Schüler den Fernunterricht und/oder isolations- und quarantänebedingte Absenzen gut gemeistert hatten und deshalb generelle Massnahmen nicht sinnvoll seien. Die Schulen könnten Förderressourcen bedarfsgerecht einsetzen, ein generelles Unterstützungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler sei aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend.

Nach Ansicht des Regierungsrats bestand auch kein Grund, die Regelungen in der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700) anzupassen. Die Verordnung verfüge bereits über alle Möglichkeiten, um auf Ausnahmesituationen zu reagieren: Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer längeren Krankheit oder aufgrund von einschneidenden persönlichen Umständen einen Leistungsabfall hätten, könnten gemäss § 41a Schullaufbahnverordnung im Leistungszug der Sekundarschule bleiben, auch wenn sie aufgrund ihrer Noten wechseln müssten. Ebenfalls könnten sie nach einem provisorischen Übertritt ins Gymnasium oder die FMS in der Schule bleiben, auch wenn sie austreten müssten. Nach Ansicht des Regierungsrates bestand kein Grund, diese Massnahmen für alle Schülerinnen und Schüler festzulegen. Der Regierungsrat teilte jedoch die in der Motion dargelegte Ansicht, dass die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler genau beobachtet werden und einzelne Schülerinnen und Schüler gestützt werden müssten. Zu den Entwicklungen in diesem Bereich sollte nochmals berichtet werden, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt hatte, die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für

Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» als Anzug zu überweisen.

Mit Beschluss vom 9. November 2022 hat der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrats, die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten überwiesen.

2. Umsetzung der Motion

2.1 Änderung der Schullaufbahnverordnung

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 hat der Regierungsrat den «Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Umsetzung der Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» (befristet bis am 29. Juni 2024)» (SG 410.700) beschlossen. In § 1 wird geregelt, dass die Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarschulklasse der Schuljahre 2022/23 und 2023/24, die nach dem 1. Semester die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen gemäss § 63 SLV erfüllen, bis Ende des Schuljahres im Leistungszug mit höheren Anforderungen verbleiben können. In § 2 ist festgehalten, dass für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klasse des Gymnasiums oder der FMS, die auf Beginn des Schuljahres 2022/23 gemäss § 67 Abs. 1 oder Abs. 3 SLV provisorisch übergetreten sind, für die Beförderung die Bestimmungen für definitiv in das Gymnasium oder die FMS übergetretene Schülerinnen und Schüler gelten. In § 3 schliesslich wird geregelt, dass die Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarschulklasse des Schuljahres 2022/23, die in einem der beiden Zeugnisse die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, auf Beginn des Schuljahres 2023/24 definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten können. Dasselbe gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der 3. Sekundarschulklasse, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben; auch sie können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

Der befristete Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung wurde rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2022/23 am 15. August 2022 in Kraft gesetzt und ist bis zum 29. Juni 2024 befristet. Im Januar 2023 wurden die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach dem 1. Semester der 1. Sekundarschulklasse in den Leistungszug E oder A hätten wechseln müssen, mit der Bemerkung «Verbleib im Leistungszug gemäss Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung» ergänzt. In den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen des Gymnasiums und der FMS, die nicht befördert bzw. provisorisch befördert worden wären, wurde der Schullaubahnentscheid «Beförderung gemäss Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung» eingetragen.

Am Ende des Schuljahrs 2022/23 wird bei den Schülerinnen und Schüler, die nur in einem der beiden Zeugnissen die Berechtigung für das Gymnasium oder die FMS erreicht haben, in das Zeugnis «Berechtigung für den definitiven Übertritt gemäss Anhang IV zur Schullaufbahnverordnung» vermerkt. Im Schuljahr 2023/24 wird für die Schülerinnen und Schüler der 1. Sekundarschulklassen das Zeugnis in gleicher Weise wie in diesem Jahr ergänzt. Danach sind die aufgrund der Motion Bothe und Konsorten erlassenen befristeten Änderungen der Schullaufbahnverordnung für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 umgesetzt und die Verordnung tritt am Ende des Schuljahres 2023/24 ausser Kraft. Ab Schuljahr 2024/25 gelten wieder die regulären Beförderungs- und Übertrittsregelungen der Schullaufbahnverordnung.

2.2 Förderorientierte Standortbestimmung nach Eintritt in die Sekundarschule

Zur Umsetzung der von der Motion geforderten Erhebung des Lernstandes nach Eintritt in die Sekundarschule wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in welcher Schulleitungen, die Fachstelle Pädagogik und die Pädagogische Hochschule FHNW vertreten waren. Es sollte nicht nur für die mit

der Motion anvisierten Schuljahre 2022/23 und 2023/24 ein Angebot geschaffen werden, sondern ein langfristiges, das auch über diese Zeit Bestand hat.

Mit «Mindsteps» hat der Kanton bereits ein Instrument für die Lernstandserhebung und die individuelle Förderung in den Kernfächern zur Verfügung, welches für die Umsetzung der Motion genutzt werden kann. Geplant ist, dass ab Schuljahr 2023/24 in einem standardisierten Verfahren bei allen Schülerinnen und Schülern in den ersten Wochen nach dem Eintritt in die Sekundarschule der Lernstand erfasst wird. Die Schülerinnen und Schüler lösen während vier Wochen in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik Aufgabenserien. Die Aufgabenserien sind adaptiv aufgebaut, d.h. die Einstiegsaufgaben sind für alle Schülerinnen und Schüler gleich schwierig und die Folgeaufgaben passen sich in ihrer Schwierigkeit dem Lösungsverhalten an. Vor den Herbstferien werden die Lernstandserhebungen von den Lehrpersonen und der Schulleitung ausgewertet und das Lehrpersonenteam plant bei Bedarf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Lernangebote. Für diese Massnahmen stehen in den Schulen Förderressourcen zur Verfügung. Im Verlauf der von den Herbstferien bis maximal zu den Osterferien dauernden Fördermassnahmen können weitere, vertiefte Standortbestimmungen vorgenommen oder auch die Aufgabenserien zur Überprüfung des Lernfortschritts wiederholt werden.

Aufgrund der späten Überweisung der Motion am 9. November 2022 war eine Umsetzung im Schuljahr 2022/23 nicht mehr möglich. Das neue, flächendeckende und standardisierte Verfahren soll deshalb im Schuljahr 2023/24 getestet und im November 2023 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

2.3 Fazit

Mit der befristeten Änderung der Schullaufbahnverordnung vom 13. Dezember 2022 und der ab Schuljahr 2023/24 neu flächendeckend und standardisiert eingeführten förderorientierten Standortbestimmung für alle neu eintretenden Sekundarschülerinnen und -schüler wurden die Anliegen der Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» umgesetzt.

3. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir, die Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «Lernbrücken für Lernlücken zum Ausgleich der Nachteile aufgrund der Corona-Schuljahre» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin